

# Ordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien Geschichte

**Ausführungsbestimmungen  
mit Anhängen**

**I: Studien- und Prüfungsplan**

**II: Kompetenzbeschreibungen**

**III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)**

**IV: Praktikumsordnung**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 14.07.2016

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2017

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23. März 2017 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 14. Juli 2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien, Fach Geschichte bekannt gemacht.

Darmstadt, 23. März 2017

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

## **0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung**

---

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1. Ausführungsbestimmungen	4
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	7
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	9
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)	11
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	12

---

## **Vorbemerkung**

Die beteiligten Fachbereiche schaffen im Einvernehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage dieser Ordnung und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets die Voraussetzungen dafür, dass die Studierenden innerhalb der Studienzeit die für die Erste Staatsprüfung erforderlichen Voraussetzungen erwerben können.

## **Rechtlicher Rahmen**

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien sind

- das Hessische Hochschulgesetz i.d.F. vom 14. Januar 2010 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG-UVO) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

## **Studienabschluss**

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien endet mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

## **Studienvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt. Alle Studierenden haben ein Orientierungspraktikum von mindestens vier Wochen nachzuweisen (§ 15, 1 HLbG). Das Orientierungspraktikum soll vor Beginn des Studiums und muss spätestens vor Beginn der Praxisphase I: Allgemein Pädagogische Schulpraktische Studien in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.

---

---

## **1. Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs 02 für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (LaG) Fach Geschichte vom 09.06.2016 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)**

---

### **zu §2 (1): Akademische Grade**

Der Studiengang Lehramt an Gymnasien Fach Geschichte wird vom Fachbereich 02 der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Ein erfolgreiches Studium ist die Voraussetzung für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) geregelte Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird noch kein akademischer Grad verliehen.

### **zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit**

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Gemäß Hessischem Lehrerbildungsgesetz beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang Lehramt an Gymnasien viereinhalb Jahre. Das Studium setzt sich zusammen aus dem Studium der zwei Unterrichtsfächer, der Grundwissenschaften und des Vernetzungsbereichs und umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (acht Semester und ein Prüfungssemester).

Für die Fachausbildung einschließlich Fachdidaktik sind 90 Leistungspunkte pro Fach und 60 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften zu erbringen. Im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden im Vernetzungsbereich MINT-orientierte, fachübergreifende grundwissenschaftliche und fachliche Kompetenzen in drei Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten erworben. Details sind im Studien- und Prüfungsplan für den Vernetzungsbereich geregelt. Für die Erste Staatsprüfung werden von der Technischen Universität Darmstadt keine Leistungspunkte vergeben.

Der Zeitpunkt der Ersten Staatsprüfung wird durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

### **zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung**

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

### **zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum**

Durch das Hessische Lehrerbildungsgesetz werden die Ableistung von Praktika und der Praxisphasen geregelt. Näheres zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung, Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen. Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03),

---

Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

#### **zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache**

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

*In Lehre und Forschung sind wissenschaftliche Literatur und Quellen in Englisch zu lesen und zu bearbeiten. Sicheres Textverständnis im Englischen ist daher unverzichtbar für einen erfolgreichen Studienverlauf.*

*Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden (aktive und passive Nutzung von Englisch). Hierauf wird jeweils im Vorlesungsverzeichnis hingewiesen. Ein erfolgreicher Studienverlauf ohne den Besuch einer englischsprachigen Veranstaltung (i. S. von gesprochenem Englisch) ist aber gewährleistet.*

*Zudem werden Lateinkenntnisse vorausgesetzt. Der Nachweis für Sprachkenntnisse in Latein wird durch das Latinum oder durch die Abschlussprüfung eines zweisemestrigen Universitätskurses oder eines zum zweisemestrigen Kurs des TU-Sprachenzentrum äquivalenten Kurses erbracht. Der Lateinnachweis muss spätestens bis zum Abschluss des fünften Studienseesters vorliegen.*

#### **zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

#### **zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung**

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

#### **zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrbeit**

Die Dauer der Aufsichtsrbeit (mind. 45 min. Aufsichtsrbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

#### **zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit**

Die Modalitäten der wissenschaftlichen Hausarbeit sind nach §21 HLbG und §25 HLbGDV geregelt.

#### **zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten**

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

#### **zu § 28 (3): Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung**

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gemäß dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Noten von insgesamt zwölf Modulen (= 60 %), die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit (= 10 %) sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in den beiden Unterrichtsfächern und den Grundwissenschaften (= 30 %) ein. Bei den zwölf Modulen handelt es sich um je vier Module aus den beiden Unterrichtsfächern und um vier Module, die von den Grundwissenschaften verantwortet werden.

Liste der Module, die in die Gesamtnote eingehen (Geschichte):

1. Bestnote aus den vier fachwissenschaftlichen Proseminarmodulen (02-14-0110, 02-14-0211, 02-14-0311 oder 02-14-0411)
2. Note des fachwissenschaftlichen Seminars (02-14-0120, 02-14-0220, 02-14-0320 oder 02-14-0420)
3. Note des fachdidaktischen Seminars (02-14-0124, 02-14-0225, 02-14-0325 oder 02-14-0425)
4. Bestnote aus entweder Proseminar Geschichtsdidaktik (02-14-0543) oder Schulpraxis (02-14-0511)

### **Erweiterungsprüfung**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung und deren Bestandteile sind gemäß §33 HLbG geregelt und festgelegt.

### **zu § 38a: In Kraft Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2017 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 23.04.2013 (Satzungsbeilage 2013 - III) außer Kraft.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch
Anhang IV	Praktikumsordnung

Darmstadt, 10. April 2017

Der Dekan des Fachbereichs *Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften*  
der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr. Jens Steffek

## **1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan**

---

# Lehramt an Gymnasien Fach Geschichte



## Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende																					
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																				
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K=Klausur; f=fakultativ																				
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)																				
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote																				
SWS:	Semesterwochenstunden																				
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																				
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; TT=Tutoriumsdurchführung; EX=Exkursion; OS=Oberseminar; PR=Praktikum mit Auswertung																				
LP:	Leistungspunkte																				
		Prüfungsleistungen					Kurs		Semester												
		Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.										
											Arbeitsaufwand pro Semester (LP)										
TUCa-Nr. und Zuordnung von LP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der LPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.											LP	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
<b>Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik Fach Geschichte</b>											40										
<b>Themenbereich A1 Einführung Neuere Geschichte</b>											8	o									
02-14-0110	Einführung in die Neuere Geschichte					1	6	o		12											
02-14-0110-ps	Proseminar Neuere Geschichte	St	H			1	6	o	PS		12										
02-14-0100	Neuere Geschichte					1	2	o		3											
02-14-0100-vl	Vorlesung Neuere Geschichte 1	St		f		1	2	o	VL		3										
<b>Themenbereich A2 Einführung in die Technikgeschichte</b>											6	o									
02-14-0411	Einführung in die Technikgeschichte					1	4	o		9											
02-14-0411-ps	Einführung in die Technikgeschichte	St	H			1	4	o	PS			9									
02-14-0400	Technikgeschichte					1	2	o		3											
02-14-0400-vl	Vorlesung Technikgeschichte 1	St		f		1	2	o	VL		3										
<b>Themenbereich A3 Einführung Mittelalterliche Geschichte</b>											6	o									
02-14-0311	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte					1	4	f		9											
02-14-0311-ps	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	St	H			1	4	o	PS				9								
02-14-0300	Mittelalterliche Geschichte					1	2	f		3											
02-14-0300-vl	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte 1	St		f		1	2	o	VL					3							
<b>Themenbereich A4 Einführung Alte Geschichte</b>											6	o									
02-14-0211	Einführung in die Alte Geschichte					1	4	f		9											
02-14-0211-ps	Einführung in die Alte Geschichte	St	H			1	4	o	PS					9							
02-14-0200	Alte Geschichte					1	2	f		3											
02-14-0200-vl	Vorlesung Alte Geschichte 1	St		f		1	2	o	VL						3						
<b>Themenbereich C Wahlpflicht Fachwissenschaft Geschichte (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)</b>											2	o									
02-14-0120	Vertiefung Neuere Geschichte					1	2	f		9											
02-14-120-se	Seminar Neuere Geschichte 1	St		H		1	2	o	S						9						
02-14-0220	Vertiefung Alte Geschichte					1	2	f		9											
02-14-0220-se	Seminar Alte Geschichte 1	St		H		1	2	o	S						9						
02-14-0320	Vertiefung Mittelalterliche Geschichte					1	2	f		9											
02-14-0320-se	Seminar Mittelalterliche Geschichte 1	St		H		1	2	o	S						9						
02-14-0420	Vertiefung Technikgeschichte					1	2	f		9											
02-14-0420-se	Seminar Technikgeschichte 1	St		H		1	2	o	S						9						
<b>Themenbereich D1 Fachdidaktik Geschichte</b>											2	o									
02-14-0543	Proseminar Geschichtsdidaktik					1	2	o		4											
02-14-0543-ps	Proseminar Geschichtsdidaktik	St	K		90	1	2	o	PS						4						
<b>Themenbereich D2 Fachdidaktische Vertiefung 1 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)</b>											2	o									
02-14-0124	Fachdidaktik Neuere Geschichte					1	2	f		9											
02-14-0124-se	Didaktisches Seminar Neuere Geschichte 1	St		H		1	2	o	S							9					
02-14-0225	Fachdidaktik Alte Geschichte					1	2	f		9											
02-14-0225-se	Didaktisches Seminar Alte Geschichte 1	St		H		1	2	o	S							9					
02-14-0325	Fachdidaktik Mittelalterliche Geschichte					1	2	f		9											
02-14-0325-se	Didaktisches Seminar Mittelalterliche Geschichte 1	St		H		1	2	o	S							9					
02-14-0425	Fachdidaktik Technikgeschichte					1	2	f		9											
02-14-0425-se	Didaktisches Seminar Technikgeschichte 1	St		H		1	2	o	S							9					
<b>Themenbereich D3 Fachdidaktische Vertiefung 2 (1 Modul nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)</b>											2	o									
02-14-0544	Quellen als Grundlagen historischen Wissens					0	2	f		3											
02-14-0544-ue	Quellenübung			bnb	f		1	2	o	Ü						3					
02-14-0545	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung					0	0	f		3											
02-14-0506-ek	Exkursion inklusive Vorbereitungsveranstaltung			bnb	f		1	0	o	EX						3					
02-14-0546	Durchführung eines Tutoriums					0	0	f		3											
02-14-0514-ku	Durchführung eines Tutoriums			bnb	f		1	0	o	TT						3					
02-14-0527	Ergänzung Forschungs-/Oberseminar (1 Kurs nach Wahl)					0	2	f		3											
02-14-0127-os	Forschungs-/Oberseminar Neuere Geschichte/Technikgeschichte 1			bnb	f		1	2	f	OS						3					
02-14-0227-os	Forschungs-/Oberseminar Alte Geschichte 1			bnb	f		1	2	f	OS						3					
02-14-0327-os	Forschungs-/Oberseminar Mittelalterliche Geschichte 1			bnb	f		1	2	f	OS						3					
<b>Themenbereich D4 Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien Geschichte</b>											2	o									
02-14-0511	Schulpraxis					0	2	o		9											
02-14-0512-se	Grundzüge der Fachdidaktik und Methodik			bnb	f		0	2	o	S						4					
02-14-0513-ue	Praxisphase III: Fachdidaktische Schulpraktische Studien Geschichte	St		H		1	0	o	PR									5			
Modul aus dem Vernetzungsbereich																					
<b>Gesamtsumme für das Fach Geschichte</b>																					
											85										
											5										
											90										

Insgesamt sind gemäß §3 der Ausführungsbestimmungen folgende Anteile im Studiengang Lehramt an Gymnasien zu studieren:

Fach 1	85	Fach 1 85 LP	Fach 2 85 LP	GW 50 LP
Fach 2	85			
Grundwissenschaften (GW)	50	Vernetzungsbereich 20 LP		
Vernetzungsbereich	20			
<b>Gesamtsumme</b>	<b>240</b>			

Für alle Bereiche gibt es entsprechende Studien- und Prüfungspläne sowie Modulhandbücher. Bei dem Vernetzungsbereich handelt es sich um ein gemeinsames Angebot der Fächer und Grundwissenschaften, das den Studierenden abhängig von ihrer Fächerkombination zur Verfügung steht. Der SPP des jeweiligen Fachs und der Grundwissenschaften für den Vernetzungsbereich wird von allen Fachbereichen gemeinsam veröffentlicht.

## 1.3. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

### Studienziele für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Fachwissenschaftlich und fachdidaktisch kompetente Absolventen und Absolventinnen, qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes. Für Details s. Kompetenzbeschreibung

### Studieninhalte

Grundlagenausbildung in Alter, Mittler, Neuerer und Technikgeschichte, Vertiefung in selbstgewähltem Schwerpunktgebiet, Grundlagen und Vertiefungen in Fachdidaktik. Für Details s. Kompetenzbeschreibung und Modulhandbuch.

### Kompetenzen

#### **Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011(Zitat siehe § 23):**

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,

6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

**Fachspezifisches Kompetenzprofil Geschichte gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 8, Seite 26):**

Die Studienabsolventen und -absolventinnen verfügen über anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte zu initiieren und zu gestalten. Sie

- verfügen über strukturiertes historisches Grundwissen aus allen historischen Epochen, das Aspekte der Weltgeschichte und der europäischen Geschichte ebenso einschließt wie Aspekte der Regional- und Landesgeschichte,
- beherrschen die Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,
- sind in der Lage, das im Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs Geschichte und der Fachdidaktik entsprechend zu ergänzen,
- beherrschen den Zugang zu den Originalquellen, die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer und fachdidaktischer Forschung und können diese vermitteln,
- gelangen bei historischen Fragestellungen zu rationalen Urteilen,
- können das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart als Beitrag zur politischen Bildung und zur politischen Partizipationsfähigkeit in der demokratischen Gesellschaft vermitteln
- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, adressatengerechte Lehr- und Lernarrangements zu konzipieren und die Schüler und Schülerinnen für das Lernen von Geschichte zu motivieren,
- verfügen über grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Unterrichtsfach Geschichte
- können relevante fachliche Forschungsergebnisse und -diskurse in Gegenstände historischen Lernens umwandeln und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung und Konzeptionen, curriculare Ansätze sowie auch Unterrichtsmedien fachgerecht beurteilen und gestalten,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Geschichtsunterricht und kennen Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

#### **1.4. Anhang III: Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

---

## **1.5. Anhang IV: Praktikumsordnung**

Die Praxisphasen im Lehramt an Gymnasien sind in der Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien "Ordnung der Praxisphasen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Gemeinsame Veröffentlichung der Fachbereiche Biologie (FB 10), Chemie (FB 07), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) Mathematik (FB 04), Physik (FB 05). Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2017-II.)" geregelt.

---